Informationen zum Antrag auf Gewährung der Erhöhung des Anerkennungsbetrages („Fortbildungsbonus“)

Voraussetzungen
Die Kindertagespflege wird durch die Landeshauptstadt Kiel gefördert und die Betreuung in Kindertagespflege findet im Kieler Stadtgebiet statt.

Um die Qualität der Kindertagespflege zu sichern und fortlaufend weiterzuentwickeln, bleibt ***unabhängig vom „Fortbildungsbonus“*** und der Satzung - ***entsprechend der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Sozialgesetzbuch VIII*** - eine verpflichtende „Teilnahme an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen im Umfang von ***mindestens sieben Unterrichtsstunden*** jährlich.“ „Ebenso verpflichtend ist die regelmäßige Teilnahme an Treffen der Landeshauptstadt Kiel zum Thema Kindertagespflege.“ Diese Treffen werden vom Fachdienst Kindertagespflege organisiert und dienen der Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen, der Information durch den Fachdienst Kindertagespflege und zur Reflexion der eigenen Arbeit.

Zusätzlich sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, alle zwei Jahre an einem anerkannten Auffrischungskurs für ***Erste Hilfe oder Erste Hilfe am Kind*** teilzunehmen. ***Hierzu ist eine Kostenübernahme im Vorwege bei der Unfallkasse Nord zu beantragen.***
Bei nicht fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen, z. B. Supervision, Yoga, Entspannungskurse sowie Koch- oder Kommunikationskurse ohne Bezug zur Arbeit mit Kindern und Eltern, klären Sie eine Anerkennung vorab mit dem Fachdienst Kindertagespflege ab.

Um den „Fortbildungsbonus“ zu erhalten, müssen gem. § 46 (3) KiTaG ab 2025 jährlich Nachweise über Fortbildungen mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit im Umfang von acht Zeitstunden vorliegen. Für Sie bedeutet dies, dass Sie mit sieben Fortbildungsstunden den Erfordernissen der vorgenannten Richtlinie gerecht werden und mit einer zusätzlichen Fortbildungsstunde den „Fortbildungsbonus“ erhalten können, sofern alle acht Fortbildungsstunden den Vorgaben des § 46 (3) KiTaG entsprechen.

Verfahren „Fortbildungsbonus“ Der schriftliche Antrag auf „Fortbildungsbonus“ für das Folgejahr nebst Fortbildungsnachwei- sen muss dem Fachdienst Kindertagespflege der Landeshauptstadt Kiel bis spätestens 15.11.des laufenden Kalenderjahres vorliegen. Noch nicht geleistete, aber schon gebuchte Fortbildungen bis 31.12. d. J. müssen im Fachdienst Kindertagespflege vorher angekündigt und dann nachgereicht werden. Eine Bewilligung erfolgt für das gesamte folgende Kalenderjahr. Der „Fortbildungsbonus“ ist jährlich neu zu beantragen. Hierbei werden die besuchten und nachgewiesenen fachspezifi- schen Fortbildungen im Zeitraum 01.01. bis einschließlich 31.12. des laufenden Kalenderjah- res berücksichtigt.

_____ _____

(Name) (Ort/Datum)

_____

(Straße)

_____

(PLZ/Ort)

Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen
Fachdienst Kindertagespflege – 56.1.2
Andreas-Gayk-Straße 31
24103 Kiel

Antragstellung bis 15.11. d. J.

Antrag auf Erhöhung des Anerkennungsbetrags für das Jahr_____

Hiermit beantrage ich für das Jahr 2026 die Erhöhung des Anerkennungsbetrages („Fortbildungsbonus“) gem. § 46 (3) KiTaG in Höhe von 0,12 €/Kind/Betreuungsstunde. Nachweise der von mir absolvierten Fortbildungen mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit füge ich diesem Antrag bei bzw. liegen dem Fachdienst Kindertagespflege bereits vor.

Mir ist bekannt, dass bei laufenden Betreuungsverhältnissen eine automatische Anpassung des Anerkennungsbetrages erfolgt.

_____ _____

(Ort/Datum) Unterschrift Kindertagespflegeperson

Prüfungsvermerk Verwaltung Kindertagespflege, 56.0.1

Es wird bestätigt, dass die antragstellende Kindertagespflegeperson im Vorjahr an Fortbildungen mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit im Umfang von mindestens acht Zeitstunden teilgenommen hat. Die entsprechenden Nachweise liegen vor.

_____ _____

(Datum) Unterschrift